

# Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 3.

Schneidemühl, den 4. März

1935

**Inhalt:** Nr. 34. Gedenktag für die Kriegsopfer. — Nr. 35. Hirtenwort zur Caritas-Kollekte am Sonntag, dem 17. März 1935. — Nr. 36. Schulaufnahmefeier. — Nr. 37. Schulentlassung. — Nr. 38. „Die wandernde Kirche.“ — Nr. 39. Betr. Krankenkasse. — Nr. 40. Zählung der Kirchenbesucher. — Nr. 41. Kollekten im 2. Vierteljahr 1935. — Nr. 42. Sammlungsgesetz. — Nr. 43. Betr. kirchliche Sammlungen. — Nr. 44. Taufschirm gesucht — Nr. 45. Sondertagung des Kath. Akademerverbandes. — Nr. 46. Personalien. — Nr. 47. Erledigte Pfarrei. — Nr. 48. Literarisches.

## Nr. 34. Gedenktag für die Kriegsopfer.

Der Sonntag Reminiscere (17. März) ist der Volkstrauer- und Gedenktag für die im Weltkriege Gefallenen. Ihrer und der Familien, in die durch den Krieg schmerzhafte Trauer eingekehrt ist, sollen wir an diesem Tage pietätvoll gedenken. Für diesen Gedenktag wird folgendes verordnet:

1. Nach Möglichkeit soll in jeder Kirche ein Gottesdienst — wo mehrere Gottesdienste sind, der Hauptgottesdienst — unter den Gedanken dieses Tages gestellt werden.
2. Die Verlesung des Fastenhirtenbriefes wird an diesem Sonntag ausgezehzt; dafür verlese man das Hirtenwort zur Caritas-Kollekte, schließe ein Wort herzlichen Gedenkens an die Gefallenen und ihre Hinterbliebenen an, rufe auf zu dankbarem Gedanken in Gebet und Almosen und erkläre die stumme Sprache der Heldenräber: Mahnung zur Opferbereitschaft und Treue.
3. Hinsichtlich der Zeit und der Ausgestaltung des Gottesdienstes komme man den Wünschen der Kriegervereine und nationalen Verbände tunlichst entgegen.
4. Werden Fahnen in die Kirche getragen, so nehmen diese einheitlich Aufstellung im Schiff der Kirche.
5. Das Geläute, das am besten um 12 oder 13 Uhr gehalten wird, gibt der Teilnahme des ganzen katholischen Volkes Ausdruck.
6. Kommt ein staatlicher Flaggenverlaf, so ist das Kirchengebäude in der bisher üblichen Weise zu beflaggen.
7. Am vorhergehenden Sonntag, am 10. März, sind die Gläubigen auf den Volkstrauertag hinzuweisen und um Gebet und hl. Kommunion für die Opfer des Krieges zu bitten.

Schneidemühl, den 2. März 1935.

Dr. Hark, Prälat.

## Nr. 35. Hirtenwort zur Caritas-Kollekte am Sonntag, dem 17. März 1935.

Meine lieben Diözesanen! Die hl. Fastenzeit, in der wir jetzt stehen, ist für unser religiöses Leben von größter Bedeutung; sie ist eine Zeit der Seele, sie ist die 40-tägige Erziehung der Kirche. Unsere erste Verpflichtung ist die Beobachtung des Fastengebotes. Ob und wieweit wir dazu verpflichtet sind, richtet sich nach Deinem Lebensalter, nach Deiner Arbeit, nach Deiner Gesundheit, nach Deiner wirtschaftlichen Lage. Aber achten wir das Fastengebot nicht gering; die Kirche sagt von ihm in der Fastenpräfation: „Durch Fasten des Leibes drückst Du die Sünden nieder, er-

hebst den Geist und verleihest Tugend und Lohn“. Dabei kommt es nicht bloß auf den kleineren oder größeren Abbruch in Speise und Trank an, sondern das Herzstück des Fastens ist der Opferwillen, die Bereitschaft, ein Opfer zu bringen für den, der für uns das größte Opfer gebracht hat. Vom kirchlichen Fastengebot magst Du aus diesem oder jenem Grund dispensiert sein, diesen Opferwillen kann Dir niemand abnehmen. Du mußt ihn irgendwie, in diesem oder jenem Verzicht, in einer Selbstüberwindung betätigen, sonst wäre in Dir nichts vom Geist der Fastenzeit. Unsere zweite Pflicht ist das Gebet. Wir sollen in dieser hl. Zeit mehr und besser beten als sonst, nach dem Vorbild unseres göttlichen Heilandes, der seinem öffentlichen Auftreten die Einsamkeit 40-tägigen Fastens und Betens vorausschickte: „Ein Beispiel habe ich Euch gegeben, damit Ihr tuet, wie ich Euch getan habe (Joh. 13, 15). Der schmerzhafte Rosenkranz, mit seinen 5 ergreifenden Passionsbildern, der Kreuzweg mit seinen 14 Leidensstationen, die hl. Messe als Erneuerung und Vergegenwärtigung des Golgatha-Opfers, sind die Lieblingsandachten des katholischen Volkes in der Fastenzeit. Noch eine dritte Übung empfiehlt uns die Kirche für die Fastenzeit: Das Almosen, das mit dem Fasten eng zusammenhängt.

Gebet, Fasten und Almosen geben, das sind die drei Dinge, welche die hl. Schrift so oft in einem Atemzug nennt, und denen sie eine besonders wirksame, reinigende und heilige Kraft beilegt: „Almosen errettet vom Tod, tilgt die Sünden und läßt Barmherzigkeit und ewiges Leben finden“ (Tob. 12, 9). „Wie das Wasser ein Feuer auslöscht, so tilgt das Almosen die Sünde“ (Sir. 3, 30). Das Almosen ist die Ergänzung unseres Fastens, denn „was wir uns beim Fasten absparen, diene zur Kräftigung der Armen“. Das ist ein Gedanke, den die hl. Väter in ihren Predigten oft und gern behandeln. Diese innere, sachliche und geschichtliche Verbundenheit von Fasten und Almosen geben ist der eine Grund, warum ich gerade heute eine Caritas-Kollekte ankündige, warum ich Euch alle an diesem Fastensonntag um ein Almosen für unsere Armen und Notleidenden bitte.

Ein anderer Grund ist die vielfache Not, die ich immer noch beobachte, Armut bei alten und kranken Leuten, Not in kinderreichen Familien. Wir wollen dankbar die Anstrengungen und Leistungen des staatlichen Winterhilfswerkes anerkennen, aber alle Not vermag es auch beim besten Willen nicht zu lindern. Das gilt besonders von der verschämten Not, die nicht in die Akten der organisierten Wohlfahrtspflege kommt, um die vielleicht nur die Krankenschwester oder Caritaschwester weiß, oder die nur im

848 c 2000



C232022/1935/3

verschwiegenen Amtszimmer des Pfarrers geklagt und ausgeweint wird.

Ein dritter Grund, warum ich heute um ein Almosen bitte, ist meine Verantwortung. Wir wissen es zu schäzen, was die staatliche Wohlfahrtspflege nach dem Willen des Führers für die Linderung der mannigfachen Not, vor allem der Winternot des deutschen Volkes tut; wir wollen alle beisteuern, wie wir es nach unseren Kräften können, das ist christliche und deutsche Pflicht. Wir wollen gern mithelfen, soweit man unsere Mitarbeit zuläßt, aber wir wollen darüber unsere kirchliche Liebe städtigkeit nicht ganz vergessen. Sie ist immer eine besondere Berufsaufgabe der Kirche gewesen, die wir uns nicht nehmen lassen. Die Liebe ist des Glaubens erste Tochter, die uns auch nicht genommen werden soll, vielmehr arbeitet sie mit staatlicher Anerkennung mit. Der kirchlichen Caritas die Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie weiter bestehen und an der Linderung der Not mitarbeiten kann, das ist der Zweck der heutigen Kollekte.

Aber, geliebte Diözesanen, ich habe noch einen Grund, warum ich gerade heute um ein Almosen bitte. Wir haben heute den Gedächtnistag der Opfer des Weltkrieges; wir gedenken dankbar der Gatten und Väter, der Söhne und Brüder, die für unseres Volkes Wehr und Ehr' Blut und Leben geopfert haben. Gräber sind Altäre, auf beiden wird das Teuerste geopfert, was das Menschenherz besitzt, an beiden fließt Blut, Herzensblut. Wohlan, Geliebte, legen wir heute auf den Opferaltar unserer Kriegergräber ein Almosen zum Troste der Seelen unserer gefallenen Krieger, für die es nach der Lehre unserer Kirche eine große, genügtuende Kraft hat. Das meint die hl. Schrift, wenn sie vom Almosen sagt: „Wie das Wasser die Feuersglut auslöscht, so tilgt das Almosen die Sünde“ (Sir. 3, 30). Darum der altchristliche Brauch, der auch heute noch in manchen Gegenden üblich ist, bei einem Begräbnis oder beim Fahrgedächtnis allemal auch Arme zu speisen.

Heute wollen wir alle unser Scherflein zur Kollekte geben im Gedenken an unsere lieben Toten, die Blut und Leben für uns geopfert haben, so daß unsere Gabe nur kleiner Dank für große Schuld ist, und unsere Gabe, in Liebe für unsere Toten gegeben, wird sein wie lindernder Balsam für die leidende Seele, wie ein goldener Himmelsschlüssel für das sehrende Herz.

Schneidemühl, den 1. März 1935.

Dr. Hartz, Prälat.

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 17. März, in allen hl. Messen zu verlesen. Die Herren Pfarrer wollen sich die Durchführung dieser Kollekte besonders angelegen sein lassen. Falls in einer Pfarrei ein besonderer Notstand vorliegt, kann die Hälfte des Ertrages der Pfarrei zugute kommen. Die andere Hälfte bzw. der Gesamtbetrag ist spätestens bis zum 25. März durch die Herren Pfarrer und Kuraten an den Caritasverband für die Freie Prälatur Schneidemühl (Postfachkonto Stettin 3777) einzusenden.

### **Nr. 36. Schulaufnahmefeier.**

Wir empfehlen, für die Kinder, die zum Östertermin neu eingeschult werden, eine kirchliche Schulaufnahmefeier zu veranstalten, um so dem ersten Schultag eine religiöse Weihe zu geben und die sinnvolle Verbindung von Kirche und Schule sichtbar zum Ausdruck zu bringen. Wir verweisen dabei auch auf den Erlaß des Preuß.

Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung — U II C Nr. 590/1 vom 27. 4. 1933; dieser lautet:

Es ist mehrfach der Wunsch laut geworden, daß die alte Sitte, den ersten Schultag durch eine gottesdienstliche Feier — sei es in der Schule oder in der Kirche — festlich zu begehen, neu belebt werde. Ich freue mich dieser Anregung und erwarte, daß überall da, wo seitens der Eltern derartige Wünsche an die Schulleitung herangetragen werden, diese wohlwollend aufgenommen und geprüft werden.

U II C Nr. 590/1.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ruft.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle (Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit), Düsseldorf, Reichsstraße 20, hat eine Feiergestaltung: „Zur Schulaufnahme“ herausgebracht, die zu dem geringen Preise von 15 Pfg. von dort bezogen werden kann.

### **Nr. 37. Schulentlassung.**

Mit Rücksicht darauf, daß viele zu Ostern aus der Schule entlassenen Knaben und Mädchen zum großen Teil der elterlichen Sorge entzogen werden, halten wir es für ratsam, die zur Entlassung stehenden Kinder in mehrtägigen Religionskursen, Schulentlassungsexerzitien oder religiösen Übungen zu sammeln. Die seelsorgerische Verantwortung drängt, auf die Kinder einzuwirken, daß sie die Treue zu Christus, zur Kirche und zu unserem heiligen Glauben nicht brechen. Die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit hat zur Vorbereitung der Schulentlassung eine sehr brauchbare Materialmappe: „Die Wege in Leben“ herausgebracht, die sowohl für den Abschluß-Religionsunterricht der Schule beachtenswerte Anregungen, als auch reichliche praktische Winke für die Durchführung von Schulentlassungsexerzitien enthält. Weiterhin bringt die Mappe Gestaltungsgut für pfarrgemeindliche Entlassungsfeiern. Die Materialmappe kostet nur 2 RM und wird den Seelsorgern, vor allem aber auch den Religionslehrern und Katecheten empfohlen (zu beziehen von der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit in Düsseldorf, Reichsstraße 20).

### **Nr. 38. „Die wandernde Kirche.“**

Der kath. Seelsordienst hat ein Handbüchlein fertiggestellt: „Die wandernde Kirche“, praktische Winke für kath. Seelsorger über Arbeitsdienst, Landhilfe, Landjahr, Wanderarbeiter, Stadtrand- und Streusiedlung. Darin sind die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und praktischen Winke für die Vor- und Nacharbeit, sowie während der Zeit des Aufenthaltes in der Fremde für die Seelsorger enthalten. Da die Seelsorger für die Behandlung der Aufgaben in der „wandernden Kirche“ ein praktisches Lehr- und Lernbuch zur Hand haben müssen, geht jedem Geistlichen ein Exemplar dieses Büchleins zu. Der Preis beträgt 80 Pf. je Exemplar. Den Betrag bitten wir zugleich mit den übrigen Zahlungen des 2. Vierteljahres an den Herrn Dekan zu übersenden. Das Büchlein kann auf Kosten der Kirchenkasse beschafft werden.

### **Nr. 39. Betr. Krankenkasse.**

In Verfolg unserer Aufforderung an die Herren Geistlichen, sich für den Krankheitsfall durch rechtzeitigen Beitritt zu einer Krankenkasse zu sichern (Amtl. Bek.

1935, Stück 2, Nr. 23), weisen wir darauf hin, daß gemäß unserer Vereinbarung allen Geistlichen in den nächsten Tagen von dem Sekretär des Priestervereins Pax, Herrn W. Heimann-Mittelwalde, ein Prospekt der Pax-Krankenkasse nebst Antragformular zugehen wird. Bei erheblicher Leistungsverbesserung beträgt der monatliche Beitrag bis zu 50 Jahren nur 3,50 RM.

Schneidemühl, den 28. Februar 1935.

Dr. Harz, Prälat.

## Nr. 40. Zählung der Kirchenbesucher.

Wir weisen darauf hin, daß an einem Sonntage in der Fastenzeit eine Zählung der Kirchenbesucher stattfinden soll. Zu zählen sind die Besucher aller hl. Messen.

## Nr. 41. Kollekten im 2. Vierteljahr 1935.

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1935 sind folgende Kollekten nach ordnungsmäßiger Verkündigung einzeln zu halten und unverkürzt abzuliefern:

1. am 19. April (Karfreitag) für das hl. Grab;
2. am 21. April (Ostersonntag) für die Freie Prälatur;
3. am 5. Mai (2. Sonntag nach Ostern) Schulkollekte;
4. am 19. Mai (4. Sonntag nach Ostern) für besondere kirchliche Bedürfnisse;
5. am 9. Juni (Pfingsten) für den Bonifatiusverein;
6. am 23. Juni (2. Sonntag nach Pfingsten) für die katholische Jugendpflege;
7. am 29. Juni (Peter u. Paul) für den hl. Vater.

### Ablieferung der Kollekten.

Die Herren Pfarrer und Kuraten liefern die Kollekten nur an den zuständigen Herrn Dekan ab. Zu diesem Zweck liegen den Amtlichen Bekanntmachungen besondere Zettel bei.

Jeder der Herren Dekane erhält im Laufe des Mai ein vordrucktes Formular (in doppelter Ausfertigung), das die Kollekten des II. Vierteljahres enthält. Beide Exemplare sind auszufüllen; eines bleibt bei den Dekanatsakten, das andere geht an die Kasse der Freien Prälatur und zwar gleichzeitig mit der Überweisung des Gesamtbetrages (vgl. Stück 2/1934, Nr. 13).

## Nr. 42. Sammlungsgesetz.

### I.

Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgleichlichen Veranstaltungen  
(Sammlungsgesetz).

Vom 5. November 1934<sup>1)</sup>.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Wer auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person eine öffentliche Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen veranstalten will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Das gleiche gilt, wenn die öffentliche Sammlung durch Verbreitung von Sammellisten oder Werbeschreiben oder durch Veröffentlichung von Aufrufen durchgeführt werden soll.

(3) Als Sammlung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in

<sup>1)</sup> Reichsgesetzbl. I S. 1086.

keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht, wenn der Verkauf nicht in Erfüllung der sonstigen wirtschaftlichen Betätigung des Verkäufers erfolgt.

### § 2

(1) Wer zum Eintritt in eine Vereinigung oder zur Errichtung von Beiträgen oder geldwerten Leistungen an eine Vereinigung öffentlich auffordern oder wer die auf Grund dieser Aufforderung einkommenden Beiträge oder Leistungen entgegennehmen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn die Umstände des Falles oder die Art oder der Umfang der Aufforderung ergeben, daß es dem Veranstalter ernstlich nicht auf die Herbeiführung eines festen persönlichen Verhältnisses zwischen der Vereinigung und den angegangenen Personen und auf ihre Betätigung in der Vereinigung, sondern vielmehr ausschließlich oder überwiegend auf die Erlangung von Geld oder geldwerten Leistungen ankommt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Vereinigungen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

### § 3

(1) Wer Karten oder Gegenstände, die zum Eintritt zu einer öffentlichen Veranstaltung berechtigen, auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person verkaufen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt auch, wenn der Verkauf zum Zwecke des Erwerbs erfolgt.

(2) Ausgenommen von der Vorschrift des Absatzes 1 ist der Verkauf

1. in Räumen, die dem gewerbsmäßigen Kartenverkauf dienen,
2. in den ständigen Geschäftsräumen des Veranstalters,
3. in Gast- oder Vergnügungsstätten oder auf Plätzen, in oder auf denen die Veranstaltung selbst stattfindet.

### § 4

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, die mit dem Hinweis darauf angekündigt oder empfohlen werden soll, daß ihr Ertrag ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werde, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

### § 5

(1) Wer zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken Waren öffentlich vertreiben will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Ein Vertrieb gilt als zu einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck veranstaltet, wenn er erkennbar von einer Vereinigung, Stiftung, Anstalt oder einem sonstigen Unternehmen ausgeht, das nach seiner Bezeichnung oder seiner Satzung einen solchen Zweck verfolgt, oder wenn bei dem Angebot der Waren in anderer Weise zum Ausdruck gebracht wird, daß der Erlös ganz oder teilweise zu einem solchen Zweck verwandt werden solle.

(3) Die Vorschriften über den Vertrieb von Blindenwaren nach § 56 a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 566) bleiben unberührt.

### § 6

Wer eine öffentliche Sammlung oder sammlungsgleichliche Veranstaltung (§§ 1 bis 5) vom Inland aus

oder durch ausgesandte Mittelspersonen im Auslande durchführen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

### § 7

Die nach §§ 1 bis 6 erforderliche Genehmigung ist nur für eine bestimmte Zeit zu erteilen. Sie kann jederzeit widerrufen und von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist.

### § 8

Vor Erteilung der Genehmigung darf eine Sammlung oder sammlungsgähnliche Veranstaltung (§§ 1 bis 6) nicht öffentlich angekündigt werden. Ebenso ist der Kartenvorverkauf für eine unter § 4 dieses Gesetzes fallende Veranstaltung vor Erteilung der Genehmigung unzulässig.

### § 9

(1) Bei Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten, sonstigen Unternehmen und Einzelpersonen, die eine öffentliche Sammlung oder sammlungsgähnliche Veranstaltung (§§ 1 bis 6) durchführen (Sammlungsträger), kann die zuständige Behörde, soweit dies zur Überwachung und Prüfung der Sammlung oder sammlungsgähnlichen Veranstaltung notwendig ist,

1. Geschäftsbücher, Schriften, Rassen- und Vermögensbestände prüfen oder durch öffentlich bestellte Sachverständige oder durch andere Personen prüfen lassen,
2. von den an der Geschäftsführung beteiligten Personen sowie von allen Angestellten und Beauftragten Auskunft über Angelegenheiten der Geschäftsführung und die Einreichung von Berichten und Rechnungsabschlüssen fordern,
3. Vertreter zu Versammlungen und Sitzungen entsenden.

(2) Bei dringendem Verdacht unlauterer Geschäftsführung ist die zuständige Behörde zum Erlass öffentlicher Warnungen befugt.

### § 10

(1) Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die eine öffentliche Sammlung oder sammlungsgähnliche Veranstaltung (§§ 1 bis 6) durchführen und nach ihrer Bezeichnung, Satzung oder Zweckbestimmung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, sowie Einrichtungen dieser Art, die von Einzelpersonen ausgehen, können von der zuständigen Behörde unter Verwaltung gestellt werden, wenn sich vorhandene erhebliche Missstände nicht auf andere Weise beseitigen lassen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.

(2) Der Verwalter ist befugt, sich in den Besitz des unter Verwaltung gestellten Unternehmens zu setzen und Rechtshandlungen für das Unternehmen vorzunehmen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens, seiner Bevollmächtigten und Organe zu Rechtshandlungen für das Unternehmen ruhen.

(3) Ist das Unternehmen in das Handels-, das Genossenschafts- oder das Vereinsregister eingetragen, so ist die Anordnung und die Aufhebung der Verwaltung auf Antrag des Verwalters in das Register einzutragen.

(4) Der Verwalter führt die Geschäfte unter Aufsicht der Behörde. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann er das Unternehmen auflösen. Über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Unternehmens entscheidet die zuständige Behörde.

### § 11

(1) Bei Unternehmen und Einzelpersonen, die nicht unter § 10 dieses Gesetzes fallen, kann die zuständige Be-

hörde zur Durchführung der Sammlung oder sammlungsgähnlichen Veranstaltung einen Verwalter bestellen, wenn sich vorhandene erhebliche Missstände nicht auf andere Weise beseitigen lassen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.

(2) Der Verwalter hat, soweit er Rechtshandlungen zur Durchführung der Sammlung oder sammlungsgähnlichen Veranstaltung vornimmt, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Befugnisse des Sammlungsträgers, seiner Bevollmächtigten und Organe ruhen insoweit.

(3) Der Verwalter führt die Geschäfte unter Aufsicht der Behörde.

(4) Über die Verwendung des durch die Sammlung oder sammlungsgähnliche Veranstaltung erzielten Ertrages entscheidet die zuständige Behörde.

### § 12

Sollen Mittel, die durch eine öffentliche Sammlung oder sammlungsgähnliche Veranstaltung zusammengebracht sind, einem anderen als dem genehmigten Zweck zugeführt werden, so bedarf dies der Genehmigung der zuständigen Behörde.

### § 13

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung eine Veranstaltung der in den §§ 1 bis 6 bezeichneten Art ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt;
2. wer den Bedingungen, an die eine nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung geknüpft ist, zuwiderhandelt;
3. wer den gemäß § 9 angeordneten Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht entspricht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer einer auf Grund der §§ 10 und 11 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht;
5. wer entgegen der Vorschrift des § 12 Mittel einem anderen als dem genehmigten Zweck oder einem Nichtberechtigten zuführt;
6. wer von einer Person, die bei der Durchführung der Sammlung oder sammlungsgähnlichen Veranstaltung tätig ist, die Ablöse eines bestimmten Ertrages auch für den Fall verlangt, daß dieser Ertrag nicht erzielt wird.

### § 14

(1) Der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung oder sammlungsgähnlichen Veranstaltung ist einzuziehen. Zum Ertrag zählen auch Gegenstände und Rechte, die aus Mitteln der Sammlung oder sammlungsgähnlichen Veranstaltung beschafft worden sind. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbstständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Über die Verwendung des eingezogenen Ertrages entscheidet die zuständige Behörde.

### § 15

Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Sammlungen und sammlungsgähnliche Veranstaltungen, die durchgeführt werden

1. auf Anordnung der Reichsregierung oder einer obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern,
2. auf Anordnung und für den Bereich einer Kreispolizeibehörde zur Steuerung eines durch unvor-

hergehörende Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Notstandes,

3. von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren angeschlossenen Gliederungen und von den der vermögensrechtlichen Aufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei unterstellten angeschlossenen Verbänden der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, sofern die Sammlungen und sammlungsgähnlichen Veranstaltungen durch den Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern genehmigt sind,
4. von einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts bei Gott es diensten in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen.

#### § 16

Der Reichsminister des Innern erlässt im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er ist ermächtigt, bestimmte Unternehmen allgemein oder unter Bedingungen von der Vorschrift des § 5 dieses Gesetzes zu befreien.

#### § 17

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1934 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom gleichen Tage treten alle reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über die Genehmigung oder das Verbot öffentlicher Sammlungen oder sammlungsgähnlichen Veranstaltungen, insbesondere die Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 143), §§ 14 und 19 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 38) und Abschnitt II des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft (Spendergesetz) vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 236) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler.  
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern  
Fried.

#### II.

Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1086).

Vom 14. Dezember 1934<sup>1)</sup>.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Zur Erteilung der Genehmigung sind zuständig:

- I. Der Reichs- und Preußische Minister des Innern nach Anhörung der beteiligten Fachminister und des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei:

1. für öffentliche Sammlungen auf Straßen und Plätzen ohne Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung der Sammlung, es sei denn, daß die Sammlung innerhalb eines Stadt- oder Land-

kreises aus besonderem örtlich bedingtem Anlaß stattfindet;

2. für alle sonstigen öffentlichen Sammlungen und sammlungsgähnlichen Veranstaltungen der in den §§ 1, 2, 3 und 5 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Art, sofern sie sich über das Gebiet eines Regierungsbezirks oder der Hauptstadt Berlin in Preußen oder eines entsprechenden Verwaltungsbezirks in den anderen Ländern hinaus erstrecken;
3. für alle Sammlungen und sammlungsgähnlichen Veranstaltungen im Auslande;

- II. die Regierungspräsidenten in Preußen (für Berlin der Polizeipräsident) oder die ihnen entsprechenden, vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern bestimmten Behörden in den anderen Ländern nach Anhörung des Gauleiters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in allen übrigen Fällen.

#### § 2

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 9 und 12 des Sammlungsgesetzes ist die Genehmigungsbehörde des § 1 dieser Verordnung.

#### § 3

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 10, 11 und 14 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes ist der Reichs- und Preußische Minister des Innern im Einvernehmen mit dem beteiligten Fachminister oder die von ihm bestimmte Behörde.

#### § 4

Sammlungen und sammlungsgähnliche Veranstaltungen jeder Art dürfen nur genehmigt werden, wenn für ihre Durchführung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht, und wenn der Veranstalter genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung sowie für die zweckentsprechende und einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages bietet.

#### § 5

Sammlungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dürfen nur genehmigt werden, wenn die Sammlungskosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Sammlungsertrag stehen. In dem Genehmigungsbescheid ist ein Hundertsatz des Ertrages als Höchstsatz für die Unkosten festzusezzen.

Das gleiche gilt für die Genehmigung der Veranstaltungen im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes.

#### § 6

Warenvertriebe gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes dürfen nur genehmigt werden, wenn mindestens 25 vom Hundert der Roheinnahmen für den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verbleiben. Die Beschaffenheit der Ware, die Herstellungs- und sonstigen Unkosten sind vor Erteilung der Genehmigung genau zu prüfen.

#### § 7

Auf Eintrittskarten muß der Verkaufspreis, auf Waren, die gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes vertrieben werden, der Verkaufspreis und außerdem der für den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck abzuführende Betrag deutlich sichtbar vermerkt sein.

#### § 8

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen oder Plätzen und nur bis zum Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Verwendung von Kindern unter vierzehn Jahren ist unzulässig.

Berlin, den 14. Dezember 1934.

Der Reichsminister des Innern

Fried.

<sup>1)</sup> Reichsgesetzbl. I, S. 1250.

### III.

Bollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I, S. 1086 und der Durchführungs-Verordnung vom 14. 12. 1934) (RGBl. I Nr. 135).  
RdErl. d. RuPrMdI. v. 14. 12. 1934 — VW 6000a/1. 12.  
(im Auszug)

Das Sammlungsgesetz, das nach Aufhebung aller reichsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften über die Genehmigung und das Verbot öffentlicher Sammlungen und sammelnsähnlichen Veranstaltungen die einzige Rechtsgrundlage für die Regelung des Sammlungswesens bildet, soll durch die Festsetzung eines Genehmigungserfordernisses und die Ausrüstung der Behörden mit bestimmten Befugnissen zur Überwachung der Sammlungen und sammelnden Organisationen die Gewähr dafür bieten, daß Opferzinn und Gebefreudigkeit des deutschen Volkes in einer allen Beteiligten gerecht werdenden Weise in Anspruch genommen werden. Dies ist aber nur zu erreichen, wenn zwischen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Volksgenossen und den Belangen der auf Sammlungsergebnisse angewiesenen Organisationen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für das Allgemeinwohl ein Ausgleich gefunden wird.

I. Genehmigungsbehörden im Sinne des § 1 II der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes sind:

1. in Preußen die Regierungspräsidenten (für die Hauptstadt Berlin der Polizeipräsident);
2. in Bayern .....

II. 1. Die Sammlungen und sammelnsähnlichen Veranstaltungen, die von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und Neben- und Unterorganisationen ausgehen, sind von den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes und der Durchführungsverordnung ausgenommen, wenn sie vom Reichsschatzmeister der NSDAP im Einvernehmen mit mir genehmigt sind. Für sie wird vom Stellvertreter des Führers eine besondere Sammelordnung erlassen. ....

2. Die Sammlungen und sammelnsähnlichen Veranstaltungen, die der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk oder die von ihm bestimmten Stellen zugunsten des Winterhilfswerks durchführen, fallen unter § 15 Ziff. 1 des Sammlungsgesetzes. Sie unterliegen demnach nicht den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes und bedürfen zu ihrer Durchführung keiner besonderen Genehmigung.

3. a) Während der Dauer des Winterhilfswerks ist von der Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 1, 2, 3 und 5 des Sammlungsgesetzes grundsätzlich abzusehen. Der Verkauf von Karten (§ 3 des Sammlungsgesetzes) zur Teilnahme an Konzerten, die von blinden Künstlern ausgeführt werden oder bei denen blinde Künstler mitwirken, kann jedoch genehmigt werden, wenn der Kartenvertrieb und die Veranstaltung auf rein gewerbsmäßiger Grundlage angekündigt und durchgeführt werden, und wenn zu befürchten ist, daß die Antragsteller im Falle der Nichtgenehmigung in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Die Genehmigung darf nur nach genauerster Prüfung, insbesondere auch der Zuverlässigkeit des Unternehmers und seiner Beauftragten sowie der mitwirkenden Künstler unter Anlegung eines strengen Maßstabes erfolgen.

b) Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes können während der Dauer des Winterhilfswerks genehmigt werden, wenn der Veranstalter eine

von dem zuständigen Beauftragten des Winterhilfswerks mitunterzeichnete schriftliche Erklärung vorlegt, daß ein angemessener Betrag des Reinertrages an das Winterhilfswerk abgeführt wird. Ob der abzuführende Betrag angemessen ist, entscheidet in Zweifelsfällen die Genehmigungsbehörde.

c) (1) Einer Beteiligung des Winterhilfswerks an dem Reinertrage der Veranstaltung bedarf es jedoch nicht, wenn die Veranstaltung von Verbänden, Vereinen, Anstalten und Einrichtungen durchgeführt wird, die einem der anerkannten Spitälerverbände (z. B. Caritasverband) der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen oder unterstellt sind, und wenn der Reinertrag der Veranstaltung zur Erhaltung notwendiger Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Heime usw.) verwendet wird oder die Insassen solcher Heime Zuwendungen aus dem Reinertrag erhalten.

(2) In jeder der unter Ziff. I 3 a—c dieses RdErl. behandelten Genehmigung ist dem Veranstalter ausdrücklich zu untersagen, die Veranstaltung unter Bezugnahme auf das Winterhilfswerk anzukündigen und durchzuführen.

4. (1) Für die Zeit vom 1. 4. 1935 (Beendigung des Winterhilfswerks) bis zum 1. 10. 1935 dürfen Genehmigungen von den nach § 1 II der Durchf.-VO. zuständigen Behörden erst erteilt werden, wenn die von mir und von dem Reichsschatzmeister der NSDAP für die Reichssammlungen aufgestellten Sammlungskalender mitgeteilt sind, und wenn die zu genehmigende Sammlung nicht mit einer Reichssammlung zusammentrifft.

(2) Die Anträge auf Genehmigung einer Reichssammlung durch mich müssen bis spätestens 15. 2. 1935 mit Ihrer eingehenden Stellungnahme bei mir vorliegen. Nach dem 15. 2. 1935 vorgelegte Anträge werden für das Jahr 1935 nicht mehr berücksichtigt. (Fristverlängerung ist erbeten.)

.....

III. 1. Der Genehmigung nach dem Sammlungsgesetz bedürfen nur die öffentlichen Sammlungen und die öffentlichen sammelnsähnlichen Veranstaltungen. Öffentlich ist eine Sammlung oder sammelnsähnliche Veranstaltung, wenn sie sich an einen unbekümmten oder unbegrenzten oder an einen zwar begrenzten, aber nicht durch eine besondere Beziehung des Berufes, der persönlichen Bekanntschaft und anderer ähnlichen Begrenzungen festabgeschlossenen Personenkreis wendet. Die Zugehörigkeit zu einem Verbande und die dadurch bedingte Gemeinsamkeit eines verfolgten Zweckes ist für sich allein ebenso wie die bloße Gemeinschaftlichkeit von Berufs- und Standesinteressen nicht ohne weiteres ausreichend, einen inneren Zusammenhang zwischen den einzelnen Mitgliedern zu begründen derart, daß sie ihnen die Eigenschaft eines eng in sich verbundenen und nach außen bestimmt abgegrenzten Personenkreises verleiht, also den Begriff der Öffentlichkeit ausschließt.

2. Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Als Förderung der Allgemeinheit sind insbesondere anzusehen:

a) Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes;

b) die Förderung der Wissenschaft und Kunst, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege und Gräberfürsorge, der Heimatpflege, Heimatkunde und des deutschen Volksstums im Ausland.

3. (1) Mildtätig sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten und Unternehmen, die zu persönlichen oder wirtschaftlichen Hilfeleistungen für bedürftige Personen bestimmt sind.

IV. 1. Bei der Prüfung der Genehmigungsanträge und der Erteilung der Genehmigung sind die in den §§ 2 bis 8 der Durchf.-VO. getroffenen Anordnungen strengstens zu beachten. Überdies ist insbesondere zu berücksichtigen, daß Opferzinn und Gebefreudigkeit der Bevölkerung nicht allzusehr und nur für solche Zwecke in Anspruch genommen werden, die allgemeiner Billigung sicher sind.

2. Zur Ergänzung der sich aus den §§ 2 bis 8 der Durchf.-VO. ergebenden Bedingungen, die jeweils in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen sind, wird folgendes bestimmt:

a) (1) Dem Veranstalter einer Straßen- oder Haus- sammelung ist aufzugeben, die Sammlung rechtzeitig vor Beginn der Ortspol.-Behörde des Bezirks, in dem die Sammlung durchgeführt werden soll, anzugezeigen.

(2) Das gleiche gilt für die Durchführung der Veranstaltungen des § 4 des Sammlungsges. und für den Warenvertrieb gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes.

b) (1) Die als Sammler zugelassenen Personen haben einen polizeilich abgestempelten Ausweis bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters der Sammlung, die Art der Sammlung und die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgeht.

(2) Bei Haussammlungen, die nicht in Verbindung mit einer Straßensammlung durchgeführt werden, hat der Sammler einen auf seinen Namen lautenden, polizeilich abgestempelten Ausweis mit Lichtbild bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters, die Art und der Zweck der Sammlung sowie die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgeht.

(3) Das gleiche gilt für die mit dem Vertrieb von Waren gemäß § 5 des Sammlungsges. beauftragten Personen.

c) Falls Jugendliche bei der Durchführung der Straßensammlung mitwirken (§ 8 der Durchf.-VO.), ist der Veranstalter besonders zu verpflichten, die Jugendlichen jeweils zu zweien sammeln zu lassen und für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen zu sorgen.

d) Zur Aufnahme der Spenden bei Sammlungen auf Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungsstätten haben die Sammler sicher verschließbare Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, bei sich zu führen. An den Büchsen muß der Name des Veranstalters der Sammlung und, wenn möglich, ein Hinweis auf den Sammlungszweck deutlich sichtbar angebracht sein.

e) Über den Ertrag einer Sammlung, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages hat der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist Rechnung zu legen.

V. ....

VI. ....

VII. Das Verfahren für die Beschlagnahme und die Einziehung des Ertrages einer nicht genehmigten oder nicht ordnungsmäßig durchgeführten Sammlung oder

sammelungsähnlichen Veranstaltung richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung Buch 1, Abschnitt 8.

#### **Nr. 43. Betr. kirchliche Sammlungen.**

Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins, Paderborn, erhielt auf seine Eingabe wegen des Sammlungsgesetzes folgende Antwort:

Der Reichs- und Preußische Berlin, d. 23. Febr. 1935.  
Minister des Innern. MW 40, Königsplatz 6  
V W 6105/23. 1.

Zum Antrag vom 15. Dezember 1934.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 — RGBl. I S. 1086 — und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 — RGBl. I S. 1250 — erteile ich folgenden katholischen kirchlichen Organisationen:

1. dem Bonifatiusverein E. V. für das kath. Deutschland und seinen Zweigvereinen, Paderborn,
2. dem Bonifatius-Werk E. V. für die auslanddeutsche Diaspora, Paderborn,
3. dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein, Aachen, Ludwigsmissionsverein München) und seinen Zweigvereinen,
4. dem Päpstlichen Werk der hl. Kindheit, Aachen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung
  - a) zur Sammlung von Geldspenden
    1. bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen,
    2. durch Versand von Bittschriften und Veröffentlichung von Aufrufen in Vereinsorganen und in der kirchlichen Presse,
  - b) zur Werbung von Mitgliedern durch Versand von Werbeschreiben und mündliche Werbung.

Diese Genehmigung gilt für das ganze Reichsgebiet und zwar bis zum 31. Dezember 1935.

Aber den Gesamtertrag der Sammlungen, die erwachsenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages sehe ich einer Mitteilung bis zum 1. Februar 1936 entgegen.

Im Auftrage: gez. Dr. Surén.  
Begl. gez. Unterschrift.

#### **Nr. 44. Taufsschein gesucht.**

Gesucht wird der Taufsschein für Johann Knop (Knopp), kath. getraut am 7. 9. 1852 im Alter von 29 Jahren in der katholischen Kirche zu Schlochau, geboren also um das Jahr 1823.

#### **Nr. 45. Sondertagung des Rath. Akademiker-verbandes.**

Der Katholische Akademikerverband veranstaltet in der Zeit vom 26. bis 28. März 1935 seine erste unter Leitung des Sanitätsrats Dr. Wilhelm Bergmann, Cleve, stehende Sondertagung über Religion und Seelenleiden in Bonn.

Tagessordnung:

Montag, den 25. März,

20 Uhr Empfangsabend im Speisezimmer des Bonner Bürgervereins, Kronprinzenstraße 2.

Dienstag, den 26. März,

8 Uhr Hl. Messe zur Anrufung des Hl. Geistes in der Hauskapelle des Collegium Albertinum.

9 Uhr Einleitungsreferat des Tagungsleiters Sanitätsrat Dr. Wilhelm Bergmann, Cleve.  
10 Uhr Professor Dr. Alois Dempf, Bonn: Die geistigen Kräfte beim Aufbau des Charakters.  
11 Uhr Dr. Eisen, Bonn: Die psychotechnischen Methoden in der Charakterforschung.  
17 Uhr Dr. med. Raymund Bergmann, Arzt an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bedburg-Hau: Kann der Geist primär erkranken?  
18 Uhr Aussprache (nur für Teilnehmer).  
20 Uhr Abendunterhaltung im Speisezimmer des Bonner Bürgervereins.

Mittwoch, den 27. März,

8 Uhr Seelenmesse für die verstorbenen Mitglieder der früheren Tagungen im Collegium Albertinum.  
9 Uhr Obermedizinalrat Dr. Hermkes, Andernach: Die neuzeitlichen psychotherapeutischen Methoden.  
10 Uhr Dr. Kopp, Oberarzt an der deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München: Charakterlehre von Ludwig Klages.  
11 Uhr Privatdozent Dr. Dr. Schöllgen, Bonn: Yoga, Autogenes Training und verwandte Methoden.  
17 bis 19 Uhr Aussprache (nur für Teilnehmer).  
20 Uhr Abendunterhaltung im Speisezimmer des Bonner Bürgervereins.

Donnerstag, den 28. März,

9 Uhr P. Dr. Franziskus Deiniger O.S.B., Beuron: Schuld und Schicksal.  
10 Uhr Prälat Dr. August Stumpf, Karlsruhe: Der Heilige.  
11 Uhr Aussprache.  
12 Schluss der Tagung.  
14.30 Uhr Abfahrt vor dem Collegium Albertinum mit Autobus über Remagen nach Altenahr.

Sämtliche Vorträge und Beratungen finden in der Aula des Collegium Albertinum, Coblenzer Str. 17/19, statt.

Die auf den Namen lautende Teilnehmerkarte, die bis zum 22. März bei der Kanzlei des Katholischen Akademikerverbandes in Köln, Altenberger Str. 16, zu erhalten ist, kostet für Mitglieder des Verbandes 4 Mark, für Nichtmitglieder 5 Mark. Die Karten werden nach Eingang des Teilnehmerbetrages von der Kanzlei zugesandt (Zahlungssadresse: Katholischer Akademikerverband in Köln, Altenberger Str. 16, Postscheckkonto Köln 52517).

Weitere Mitteilungen sind zu ersehen aus einem Prospekt, der von der Kanzlei des Akademikerverbandes bezogen werden kann. Auf die Tagung wird empfehlend hingewiesen.

#### **Nr. 46. Personalien.**

Zum 1. April d. J. wurde die Pfarrei Kursdorf, Dekanat Fraustadt, dem Pfarrer Robert Weimann, Marzdorf, übertragen.

#### **Nr. 47. Erledigte Pfarrei.**

Die Pfarrei Marzdorf, Dekanat Dt. Krone. Patron: Frau Rittergutsbesitzer Günther, Marzdorf, Kreis Dt. Krone.

Für Bewerbungen ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.

#### **Nr. 48. Literarisches.**

Erzbischof Dr. Konrad Gröber: „Die Jugend zu Christus“, Verlag Herder u. Co., Freiburg, i. Br., cart. 70 Pf. Ein wirklich zeitgemäßes Buch. Es wird darin eine der wichtigsten religiösen Zeitfragen klar und überzeugend behandelt: Warum fühlt sich die katholische Jugend zu Christus hingezogen, was ist sie ihm? Wie soll sich katholische Jugend an Christi Wort und Beispiel orientieren und begeistern? Die Schrift ist bestimmt für die reifere Jugend selbst, aber auch Vereinspräsidien und Erziehern der Jugend wird sie sehr viel für ihre Arbeiten können. Die schöne klare, dem Jugendalter angepasste Sprache macht das Buch besonders empfehlenswert.

## **Die Freie Prälatur.**

Bleske, Generalvikar.